



# Satzung



## I. Name, Sitz, Aufgaben und Geschäftsjahr

### § 1

Die Unterzeichneten dieser Satzung schließen sich als Verein zu einer landtechnischen Beratung und Vermittlung überbetrieblichen Maschineneinsatz zusammen, der die Bezeichnung

### **MASCHINENRING LÜCHOW e.V.**

führt und dessen Sitz Lüchow ist. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2

1. Der Maschinenring Lüchow e.V. ist eine landwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtung von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe, Landmaschinenbesitzern sowie sonstigen für die Landwirtschaft tätigen natürlichen (insbesondere Lohnunternehmen) oder juristischen Personen sowie privaten Personen deren Betriebe oder deren Tätigkeiten im Geschäftsbereich des Maschinenringes liegen.
2. Der Maschinenring hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern, insbesondere die Nachteile kleinerer Betriebsstrukturen und ungünstiger Wirtschaftsgebiete auszugleichen und damit die Wirtschaftskraft aller Mitgliedsbetriebe zu stärken. Er soll hierdurch die gesamte Struktur des Gebietes den modernen technischen Verhältnissen anpassen sowie Kulturstand und Umwelt positiv beeinflussen.
3. Vom Maschinenring werden folgende Aufgaben wahrgenommen:
  - 1. Allgemeine Aufgaben**
    - 1.1 Allgemeininformationen und Weiterbildung der Mitglieder auf technischem und arbeitswirtschaftlichem Gebiet und Verbreitung des Kooperationsgedankens durch Tagungen, Lehrgänge, Rundschreiben, Lehrfahrten, Vorträge auf Versammlungen.
    - 1.2 Demonstrations- und Versuchseinsätze neuer Maschinen sowie Erprobung neuer Arbeitsverfahren zur Vermeidung von Fehlinvestitionen.
    - 1.3 Verfügbarkeit der Organisation in Katastrophenfällen wie Waldbrände, Überschwemmungen und Dürreperioden.
  - 2. Aufgaben gegenüber Einzelmitgliedern**
    - 2.1 Organisation des überbetrieblichen Einsatzes von Maschinen der Mitglieder einschließlich der dazu notwendigen Abrechnungen. Die Abrechnung erfolgt in der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Form.
    - 2.2 Technische Beratung der Mitglieder bei Investitionen und beim Maschineneinsatz.
    - 2.3 Vermittlung gegenseitiger Arbeitshilfe und Organisation des Einsatzes von Betriebs Helfern in den Mitgliedsbetrieben bei Sozial- und Notfällen.
    - 2.4 Vermittlung und Erschließung von neuen Geschäftsfeldern für die Mitglieder.

3. Für die Erledigung dieser Aufgaben werden Geschäftsführer/Fachberater eingestellt.
4. Zweck des Betriebshilfsdienstes ist, den Mitgliedsbetrieben in allen entstehenden Notfällen im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfe zu leisten.
5. Einsätze sind über den Kreis der Mitglieder hinaus zulässig, wenn neben den Zuschüssen der Sozialversicherungsträger andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden.
6. Der Maschinenring verfolgt keinerlei Gewinnabsichten, eigenwirtschaftliche- oder Gewerbszwecke.

### **§ 3**

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

## **II: Mitgliedschaft**

### **§ 4**

1. Mitglieder können Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, Landmaschinenbesitzern sowie sonstige für die Landwirtschaft tätige natürliche (insbesondere Lohnunternehmen) oder juristische Personen sowie private Personen deren Betriebe, deren Wohnsitz oder deren Tätigkeiten im Geschäftsbereich des Maschinenringes liegen werden.
2. Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

### **§ 5**

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. Durch Austritt.  
Es besteht eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens zum Ende des fünften vollen Geschäftsjahres nach dem Eintritt in den Maschinenring. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
2. Durch den Tod des Mitgliedes.  
Führen die Erben bzw. der wirtschaftliche Nachfolger dessen Betriebes weiter, so können sie durch schriftliche Erklärung an dessen Stelle Mitglied werden und sind nicht verpflichtet, eine nochmalige Eintrittsgebühr zu zahlen.
3. Durch Ausschluss eines Mitgliedes.  
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand erfolgen. Der Auszuschließende ist vom Vorsitzenden von dem vorgesehenen Ausschluss unter Angaben der Gründe zu unterrichten. Vor der Beschlussfassung ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Wird das Mitgliedsverhältnis beendet, so haben der Scheidende bzw. seine Erben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

## **§ 6**

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den Maschinenring im Rahmen dieser Satzung. Insbesondere haben sie einen Anspruch darauf, dass ihnen der Maschinenring - soweit möglich – personelle und maschinelle Hilfe während der üblichen Geschäftszeiten vermittelt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Maschinenringes zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten. Sie haben die Beiträge und sonstige Entgelte zu zahlen.
3. Beim Einsatz von Maschinen und Geräten, insbesondere von Arbeitskettens, sowie beim Neukauf haben die Mitglieder einen Anspruch auf Fachberatung.
4. Die Mitglieder können, freie personelle und maschinelle Kapazität über den Maschinenring zum Einsatz bringen.
5. Die Abrechnung der geleisteten Hilfe sollte in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form erfolgen.
6. Der Vorstand kann in dringenden Fällen einem Mitglied aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung die Berechtigung zur Teilnahme an der Betriebshilfe und an der Maschinenarbeit entziehen. Der Vorstand kann weiterhin einem Mitglied mit sofortiger Wirkung die Berechtigung zu Inanspruchnahme von Leistung solange entziehen, als bei ihm ausgeführte oder auszuführende Arbeiten mangels Deckung des Kontos nicht verrechnet werden können bzw. konnten. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **III. Organe**

### **§ 7**

Organe des Maschinenringes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## 1. Mitgliederversammlung

### § 8

1. Die Mitglieder wirken in der Mitgliederversammlung an der Gestaltung und Entwicklung des Maschinenringes mit. Die Mitgliederversammlung ist als oberes Organ des Maschinenringes zuständig für:
  - a. die Wahl des Vorstandes
  - b. die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung
  - c. die Festsetzung der von den Mitgliedern zur Deckung der Kosten des Ringes zu leistenden Zahlungen
  - d. die Beschlussfassung über die Höhe der Verrechnungssätze
  - e. die Entgegennahmen von Berichten über die Tätigkeit des Geschäftsführers/ Fachberater
  - f. die Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages
  - g. die Wahl der Rechnungsprüfer
  - h. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
  - i. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen, wenn es das Interesse des Maschinenringes erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
3. Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Entscheidend ist das Datum des Poststempels bei anderer Überbringung der Zeitpunkt der Aushändigung. Aus wichtigem Grund kann diese Frist abgekürzt werden. Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern nicht mindestens drei Tage vor der Sitzung mitgeteilt wurden, dürfen nur behandelt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
4. Die ordnungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Über alle Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer Protokolle zu führen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### § 9

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Mitglied kann einen mithelfenden Familienangehörigen oder einen leitenden Mitarbeiter schriftlich bevollmächtigen, ihn auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt zu vertreten.
2. Wahl und Abstimmung werden in der Regel so durchgeführt, dass die Stimmberechtigten ihre Zustimmung zu einem Antrag durch Handzeichen zum Ausdruck bringen. Geheime Wahl bzw. Abstimmung findet dann statt, wenn der Vorstand dieses beschließt oder mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen.
3. Satzungsänderungen und Auflösung (§ 18) müssen auf der ordnungsgemäß zugestellten Tagesordnung angekündigt worden sein.

4. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung vorgesehen ist, die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
5. Beschlüsse über Änderung der Satzung müssen mindestens von zweidrittel der anwesenden Mitglieder bewilligt werden.

## **§ 10**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, aus ihrer Mitte. Die Rechnungsprüfer haben das Rechnungswesen des Maschinenring Lüchow e.V., insbesondere den Jahresabschluss, zu prüfen. Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
2. Wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, haben die Prüfer den Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen. Sie können jederzeit die sofortige Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

## **2. Der Vorstand**

### **§ 11**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und zwar jedes Vorstandsmitglied auf die Dauer von drei Jahren. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Der Gesamtvorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.

### **§ 12**

1. Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt insbesondere:
  - a. die Organisation der Geschäftsführung
  - b. die Einstellung, Beaufsichtigung und Entlassung des Geschäftsführers/Fachberaters
  - c. die Festlegung der Angestelltenbedingungen für den Geschäftsführer/Fachberater
  - d. die Einberufung der Mitgliederversammlung
  - e. die Vorlage der Jahresberichte und der Jahresabschlussrechnung
  - f. die Vorlage des Haushaltsvoranschlages
2. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mindestens zwei Mal im Jahr einberufen. Er muss sie auf Verlangen von mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern einberufen.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss die gefassten Beschlüsse enthalten sowie von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein.

5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist vom Vorstand zu beschließen. Aufwandsentschädigungen sind ihnen jährlich zu ersetzen.

### **3. Vorsitzender**

#### **§ 13**

Der Maschinenring wird durch den Vorsitzenden oder seinen stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

### **4. Geschäftsführer/Fachberater**

#### **§ 14**

1. Der Geschäftsführer/Fachberater leitet die Geschäftsstelle des Maschinenringes. Er arbeitet auf Grund der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstandes.
2. Der Geschäftsführer/Fachberater nimmt an den Mitgliederversammlungen, sowie an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

### **5. Rechtsbeziehung, Entgelt, Beiträge, Vermittlungsgebühren**

#### **§ 15**

Abgesehen von der Vermittlungstätigkeit des Maschinenringes entstehen bei der Gewährung von Betriebshilfe eine Rechtsbeziehung nur unmittelbar zwischen demjenigen, der die Hilfe gewährleistet und demjenigen, der sie in Anspruch nimmt.

#### **§ 16**

1. Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung sind ggf. Eintrittsgelder, Grundbeiträge und Vermittlungsgebühren an den Maschinenring zu zahlen.
2. Die Kosten des Maschinenringes werden aus den von der Mitgliederversammlung festgesetzten zu leistenden Zahlungen der Mitglieder bestritten.
3. Dabei sind die Eintrittsgelder zum Erwerb der Mitgliedschaft, die Beiträge fördernder Mitglieder und der Grundbeitrag als reine Mitgliedsbeiträge anzusehen. Diese Beiträge setzen keine Einzelleistung des Maschinenringes gegenüber seinen Mitgliedern voraus. Sie decken die in § 2 Abs.3 1.1.-1.3. aufgeführten allgemeinen Leistungen des Geschäftsbereiches ab.
4. Die Bezahlung des vereinbarten Entgelts sollte nur in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form erfolgen.
5. Außergewöhnliche Aufwendungen im Interesse einzelner Mitglieder sind von diesem zu erstatten.

6. Der Maschinenring ist von den Mitgliedern bevollmächtigt und daher berechtigt, sowohl im Namen des Mitglieds als auch im eigenen Namen nach außen aufzutreten, Ansprüche geltend zu machen sowie abzuwehren und Verträge zu schließen. Er ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Maschinenring darf Untervollmachten erteilen.

## § 17

1. Für die Verbindlichkeiten des Maschinenringes, gleichgültig aus welchem Grund haftet nur das Vereinsvermögen.
2. Die Haftung des Maschinenrings für Schäden aus der Vermittlungstätigkeit ist ausgeschlossen mit Ausnahme der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Gleiches gilt für Schäden, welche nicht aus der Vermittlungstätigkeit des Maschinenrings herrühren.
3. Für Maschinenschäden sowie Landschafts-, Personen- oder andere Sachschäden hat derjenige aufzukommen, der die Maschinenhilfe gewährt (Auftragnehmer), es sei denn, dass der andere (Auftraggeber) den Schaden verursacht hat.
4. Der Auftraggeber hat die Sorgfaltspflicht um eine störungsfreie Arbeitserledigung des Auftragnehmers zu gewährleisten.

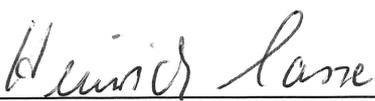
## 6. Auflösung

### § 18

1. Die Auflösung des Maschinenringes kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der Gesamtzahl der Mitglieder beschlossen werden.
2. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als dreiviertel der Mitglieder anwesend sind, so ist innerhalb von vier Wochen zum selben Zweck eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt sie durch den Vorstand (1. und 2. Vorsitzender).
4. Ein nach Beendigung der Liquidation und nach Befriedigung evtl. Forderungen verbleibendes Restvermögen des Maschinenringes ist auf Beschluß der Mitgliederversammlung zu verteilen.

Der erste Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die anlässlich der Eintragung vom Registergericht verlangt werden, durchzuführen.

Lüchow, den 19.02.2015

  
Heinrich Sasse, 1. Vorsitzender

  
Holger Busse, 2. Vorsitzender